

Ehrenordnung

des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Brandenburg e.V.

vom 06.05.2006

Präambel

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband des Landes Brandenburg e.V. (BSB) ehrt seine Mitglieder gemäß § 4 der Satzung des BSB, sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bis in die Gegenwart bzw. außerordentliche sportliche Leistungen. Außerdem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Behindertensportes besonders verdient gemacht haben und nicht Mitglied im BSB sind.

Folgende Ehrungen können vergeben bzw. verliehen werden:

- die Ehrenmitgliedschaft im BSB
- die Ehrenmedaille des BSB
- Ehrenurkunden
- Ehrengeschenke.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des BSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des Behindertensportes verliehen.

Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Sportvereine und Abteilungen, die Mitglied im BSB sind, sowie die Präsidiumsmitglieder.

Das Präsidium des BSB entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird dem/der Auszuzeichnenden im würdigen Rahmen durch den/die Präsidenten/in des BSB überreicht.

Ehrenmitglieder werden als Gast zu Verbandstagen und Hauptvorstandssitzungen geladen.

Ehrenmedaille des BSB

Die Ehrenmedaille wird Einzelpersonen für langjährige (i.d.R. mindestens 10 Jahre) außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit für den Behindertensport bzw. besonderen Einsatz für die Entwicklung des Behindertensportes sowie für besonders herausragende sportliche Leistungen verliehen. Sie kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die nicht Mitglied im BSB sind, wenn sie sich langjährig außerordentlich um die Entwicklung des Behindertensportes verdient gemacht haben.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und -abteilungen des BSB, sowie die Mitglieder des Präsidiums des BSB. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des BSB.

Die Ehrenmedaille wird durch ein Mitglied des Präsidiums des BSB im würdigen Rahmen überreicht.

Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden für langjährige verdienstvolle Tätigkeit für den Behindertensport bzw. besonderen Einsatz für die Entwicklung des Behindertensportes, sowie herausragende sportliche Leistungen an Mitglieder des BSB, sowie an Förderer des Behindertensportes vergeben, die nicht Mitglied des BSB sind.

Es können Einzelpersonen, aber auch an Mannschaften bzw. Institutionen / Organisationen / Vereine etc. geehrt werden.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und -abteilungen des BSB, sowie die Mitglieder des Präsidiums des BSB. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des BSB.

Die Ehrenurkunde wird durch ein Mitglied des Präsidiums oder einen Beauftragten des BSB im würdigen Rahmen überreicht.

Ehrengeschenke

Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit im Behindertensport, anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen an Einzelpersonen und Mannschaften vergeben, die Mitglied im BSB sind. Das Geschenk muss angemessen sein.

Antragsberechtigt sind die Vereine und Abteilungen des BSB und die Mitglieder des Präsidiums des BSB.

Das Ehrengeschenk wird anlässlich einer sportlichen Veranstaltung bzw. des Jubiläums von einem Beauftragten des Präsidiums des BSB überreicht.

Durchführungsbestimmungen

Anträge können formlos an das Präsidium des BSB gerichtet werden. Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- vollständige Anschrift des Antragstellers
- Name, Vorname, Anschrift des Auszuzeichnenden
- kurze Beschreibung der Verdienste, die gewürdigt werden sollen
- Dauer der Mitgliedschaft im BSB
- Unterschrift des Vorsitzenden, Abteilungsleiters bzw. des Präsidiumsmitgliedes.

Über die Anträge entscheidet das Präsidium des BSB in der ersten zeitlich folgenden Präsidiumssitzung nach Eingang des Antrages.

Die Entscheidung über den Antrag teilt das Präsidium dem Antragsteller schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können auf Grund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem BSB ausgeschlossen wurden.

Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

Die Aberkennung ist formlos durch den Antragsteller für die betreffende Ehrung mit Angabe der Gründe beim Präsidium des BSB zu beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Bestätigung des Antrages teilt das Präsidium des BSB der betreffenden Person/Mannschaft die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages am 06.05.2006 in Kraft.